

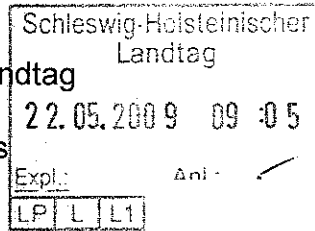
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4324

Justizvollzugsanstalt
Neumünster
Der Anstaltsleiter

Justizvollzugsanstalt | Postfach 18 09 | 24508 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Ihr Zeichen: L 215/
Ihre Nachricht vom: 04.05.2009
Mein Zeichen: 200/14 - 479
Meine Nachricht vom: /

Anja Helbing
anja.helbing@jvanm.landsh.de
Telefon: 04321 4907-200
Telefax: 04321 4907-214

14.05.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte, Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes – JSchrAG – beschäftigt sich in § 2 Absatz 2 insbesondere mit Tatbeständen, die bei der Festlegung von Aufbewahrungsfristen durch die Ressorts zu berücksichtigen sind.

Dabei wird unter Nr. 4 auch auf die Interessen von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden abgestellt, dass nach Beendigung des Verfahrens „noch für Wiederaufnahmeverfahren.....oder für sonstige verfahrensübergreifende **Zwecke der Rechtspflege**“ die Akten zur Verfügung stehen.

Da aus diesem Gesetzestext nicht zweifelsfrei hervorgeht, dass auch ein Interesse von Justizvollzugsbehörden (Exekutive, nicht Judikative) besteht, für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke noch Akteneinsicht nehmen zu können, wird angeregt, dazu eine Ergänzung aufzunehmen.

Diese könnte aus hiesiger Sicht beispielsweise lauten:

“.....zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifenden Zwecke des Justizvollzuges oder der Rechtspflege zur Verfügung stehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Alisch